



## Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Hr. Schick / Hauptamt	09.06.2026	<b>ÖFFENTLICH</b>	4

### Beratungsgegenstand

#### **Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 entsprechend der gemeinsamen Empfehlung – Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachvortrag mit grundsätzlicher Information**

Die VertreterInnen des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2026/2027 und im Kindergartenjahr 2027/2028 verständigt.

Nachfolgend ein Auszug aus dem gemeinsamen Rundschreiben vom 20.04.2026 des Städtetags Baden-Württemberg/Gemeindetags Baden-Württemberg/4-Kirchen-Konferenz für Kindertageseinrichtungen; Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028:

*Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freien Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.*

*Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das **Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent**. Für das **Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent** empfohlen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die allgemeinen Kostensteigerungen.*

*Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.*

*Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.*

*Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.*

*Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der*



*Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.*

*Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).*

*Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.*

Die Elternbeiträge auf Grundlage der prozentualen Erhöhungen können aus der Anlage vom KVZ entnommen werden.

Wie angeführt, ist das angestrebte Ziel der unterzeichneten Verbände in Baden-Württemberg ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Der Kostendeckungsgrad lag für das Jahr 2024 bei 10,4 %.

Der Kirchengemeinderat wird im Nachgang an diese Sitzung über die Angelegenheit beraten bzw. den entsprechenden Beschluss fassen.

Die Verwaltung empfiehlt grundsätzlich Beschluss zu fassen der gemeinsamen Empfehlung des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg zu folgen.

## Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

## Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat schlägt eine Erhöhung der aktuellen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 um 4,5%, gerundet auf den nächsten vollen Euro sowie für das Kindergartenjahr 2027/2028 um 4,0 %, gerundet auf den nächsten vollen Euro gemäß der gemeinsamen Empfehlung vor. Bei U3-jährigen soll ein Aufschlag von 100 % erhoben werden.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der prozentualen Erhöhung der bestehenden Elternbeiträge im Kindergarten St. Michael in Altheim auf Basis der gemeinsamen Empfehlung des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg, durch die Kath. Kirchengemeinde, zu. Bei U3-jährigen soll weiterhin ein Aufschlag von 100 % erhoben werden.**
- 3. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung jederzeit eine prozentuale Erhöhung abweichend zur gemeinsamen Empfehlung des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg ins Gremium zur Beratung und Beschlussfassung einzubringen.**

## Befangenheit\*

**M. Pascarella; T. Haibt**



\* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

## Anlagen

- Tabelle Kindergartenbeiträge